



TÄTIGKEITSBERICHT 2006

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2006

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2007 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2006 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	10
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	10
b) Normprüfungsanträge	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11
C Sonstiges	13

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	14
B Verfahren	14
1. Anfall von Rechtssachen	14
2. Erledigung von Rechtssachen	15
3. Unerledigte Rechtssachen	15
4. Mündliche Verhandlungen	15
5. Teilnahme der belangten Behörde	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
-------------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBI Nr 34/1990, in der Fassung LGBI Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365r Abs 3)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)

- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (§ 19)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 6)
- Gemeindebedienstetengesetz 1998 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz
- Klärschlammgesetz
- Kulturpflanzenschutzgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (3. Abschnitt)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz

- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz (ua § 4 Abs 6)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialhilfegesetz (§ 15 Abs 8 iVm §§ 7a und 10)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder war bis 1. September des Berichtsjahres karenziert und danach teilzeitbeschäftigt mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v.H. eines vollbeschäftigten Mitglieds. Bei zwei weiteren dieser Mitglieder betrug das Beschäftigungsausmaß bis 1. September 50 v.H. und ab 1. September 70 v.H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Mitglieds.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen und ab 1. September des Berichtsjahres eine zusätzliche Sekretärin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v.H. zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres war dem Verwaltungssenat für die Dauer von acht Monaten eine halbtägig beschäftigte Juristin zugeteilt.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtsinformationssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 7. Dezember 2005 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2006 (ABl Nr 51/2005) und am 6. Juli 2006 eine Änderung dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 29/2006) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 10. Februar 2006 wurde der Tätigkeitsbericht 2005 und am 5. Dezember 2006 wurde die Geschäftsverteilung 2007 beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungsenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1154 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungsenate" (ZUV), in der "Zeitschrift für Verkehrsrecht" (ZVR) und in der Zeitschrift "Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe" (RPA) veröffentlicht.

Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht. Zu zwei Fällen erfolgten wegen des an diesen bestehenden öffentli-

chen Interesses Presseaussendungen des UVS, die jeweils in den Vorarlberger Medien Berücksichtigung fanden.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Steiermark den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren Änderungsvorschläge für die Verwaltungsverfahrensgesetze und Fragen im Zusammenhang mit dem Fremdenrechtspaket 2005.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Österreichische Vergaberechtstagung (Veranstalter: Bundesvergabeamt), ein Informationstag "Verkehrstechnik" (Veranstalter: Amt der Oö Landesregierung und UVS Oberösterreich), ein Fachseminar "Fremdenpolizeigesetz" (Veranstalter: UVS Tirol und UVS Salzburg) sowie ein Workshop zu aktuellen Fragen des Betriebsanlagenrechts nach der Gewerbeordnung (Veranstalter: UVS Wien).

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1297 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 913 Berufungen in Strafsachen, acht Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 18 Schubhaftbeschwerden und fünf Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 18 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, einen Devolutionsantrag sowie 334 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 87 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 247 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 54 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem ASVG, nach dem Güterbeförderungsgesetz und nach dem Baugesetz.

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen das Betreten einer Wohnung ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten, die Festnahme einer Person, das Anlegen von Handfesseln bei einer Person, die Beschlagnahme eines Kraftfahrzeuges, die Beschlagnahme von Internetterminals und die Vorführung einer Person zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe. In zwei weiteren Fällen geht es um die Abnahme eines Kindes durch den Jugendwohlfahrtsträger.

Im Berichtsjahr fielen erstmals Berufungen gegen Bescheide über andere als die Schubhaft betreffende fremdenpolizeiliche Maßnahmen an. Dies ist auf den mit Beginn des Berichtsjahres in Kraft getretenen § 9 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 zurückzuführen, nach welchem über Berufungen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Fall von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen grundsätzlich die unabhängigen Verwaltungssenate zu entscheiden haben. Bei den im Berichtsjahr diesbezüglich angefallenen 64 Berufungen geht es überwiegend um weit zurückliegende Fälle, bei denen der Berufungsbescheid der früher zuständigen Sicherheitsdirektion vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden war und der Verwaltungssenat eine neuerliche Berufungsentscheidung zu treffen hatte bzw hat.

Die weiteren zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach dem Führerscheingesetz, nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Grundverkehrsgesetz, nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, nach dem Baugesetz und nach dem Sozialhilfegesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca vier Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Administrativsachen ca zwölf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in etwas mehr als sechs Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1260. Es wurden 892 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 17 Maßnahmenbeschwerden, 17 Schubhaftbeschwerden und vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 19 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, ein Devolutionsantrag sowie 310 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 95 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 215 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 562. Davon waren 39 vor dem 1.1.2006 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 636 Verfahren (somit in ca 50 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen etwas höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

32 Rechtssachen wurden in Bludenz und zwei Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 735 Fällen (somit in ca 58 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt. Diesem konnte nicht stattgegeben werden.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 29 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 61 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 21 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In je einem Fall wies er die Beschwerde ab, wies er die Beschwerde zurück, stellte er das Verfahren ein und hob er den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte in 26 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 24 Beschwerden als unbegründet ab. Bei drei Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In elf Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In vier Fällen wurde die Beschwerde teilweise abgewiesen und wurde ihr teilweise stattgegeben. (In den Grafiken der Anlage 14 werden die zuletzt genannten Fälle sowohl bei "Abweisung" als auch bei "Bescheidaufhebung" berücksichtigt.)

In den 16 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 462 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,1 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1107 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,5 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,5 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1524 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 5,2 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur

15,2 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 17,6 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2005 zu einer Aufhebungsquote von 40,92 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2005).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 16 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Der Unabhängige Verwaltungssenat hatte im Jahr 2005 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 100 Abs 1 erster Satz des Bundesvergabegesetzes 2002 als verfassungswidrig aufzuheben. Nach der vorgeannten Bestimmung hat der Auftraggeber den Bietern ua nachweislich elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Der Verwaltungssenat hatte die Auffassung vertreten, dass eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Möglichkeit einer brieflichen Übermittlung der genannten Mitteilung im Postweg nicht besteht (vgl Tätigkeitsbericht 2005, Seite 10). Der Verfassungsgerichtshof vertrat dem gegenüber in seinem im Berichtsjahr bekannt gewordenen Erkenntnis die Auffassung, die angefochtene Bestimmung sei einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend zugänglich, dass die Verständigung auch auf einem anderen Weg als elektronisch oder per Telefax übermittelt werden dürfe, sofern diese Übermittlungsart jenen im Gesetz aufgezählten Übermittlungsarten gleichzuhalten sei und adäquat vorgenommen werde (Erkenntnis vom 28.11.2005, G 94/05).

Weiters hatte der Unabhängige Verwaltungssenat im Jahr 2005 den § 15 Abs 2 letzter Satz Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Im Anlassfall war über den Lenker eines Omnibusses die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mindeststrafe von 1.453 Euro verhängt worden, weil er bei einer Fahrt kein spezielles Fahrtenblatt mitgeführt hatte (vgl Tätigkeitsbericht 2005, Seite 11). Der Verfassungsgerichtshof teilte die Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates, dass der Gesetzgeber insoweit eine überschießende und damit unsachliche Regelung getroffen habe, als er die Anwendbarkeit der genannten Mindeststrafe nicht auf den gewerblich tätigen Unternehmer beschränkt, sondern auf die gegenständliche Übertretung durch einen Lenker erstreckt habe (Erkenntnis vom 6.6.2006, G 2/06).

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr mehrere Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung verschiedener Wortfolgen in der Vorarlberger Verwaltungs-

abgabenverordnung für Vergabenachprüfungsverfahren gestellt. Der Verfassungsgerichtshof teilte in seinen dazu ergangenen Erkenntnissen die Auffassung des Verwaltungssenates und hob die angefochtenen Wortfolgen auf. Das Abstellen bei der Abgabenbemessung für den Nachprüfungsantrag auf den Gesamtauftragswert statt auf den Auftragswert lediglich jenes Loses, das den Gegenstand der Vergabekontrolle bildet, sei unsachlich und gesetzwidrig. Ebenso sei es sachlich nicht gerechtfertigt, dass ein Nachprüfungsantrag und ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung jeweils eine gleich hohe Abgabe nach sich zögen, ohne dass der durchschnittliche behördliche Verfahrensaufwand bei Erledigung dieser Anträge auch nur annähernd gleich hoch sei (Erkenntnisse vom 19.6.2006, V 8/06, und vom 11.10.2006, V 63/06, V 65/06).

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Im Berichtsjahr ist zu einem Fall, mit dem vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof auch der UVS Vorarlberg befasst war, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ergangen.

Im Urteil Kaya gegen Österreich vom 8.6.2006 (Beschwerde Nr 54698/00) hat der EGMR eine Verletzung des Artikel 6 EMRK dadurch festgestellt, dass die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungssenat im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens lediglich dem ausgewiesenen Rechtsvertreter, nicht aber dem Beschuldigten selbst zugestellt worden war. Der Rechtsvertreter hatte seinen Mandanten pflichtwidrigerweise nicht von der mündlichen Verhandlung informiert; dennoch hätte im konkreten Fall die davon in Kenntnis gesetzte Behörde nicht davon ausgehen dürfen, dass der Beschuldigte auf sein ihm von Artikel 6 Abs 1 und 3 lit c EMRK gewährleistetetes Recht, persönlich gehört zu werden, verzichtet hätte.

C Sonstiges

a) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Zwei Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bestritten die Vorträge des Seminars "AVG, VStG, UVS", welches von der Anwaltsakademie veranstaltet wurde. Weiters haben zwei Mitglieder des Verwaltungssenates an Seminaren der Verwaltungsakademie Vorarlberg ("Juristisches Handwerkszeug für Nichtjuristen" sowie "Bundesvergabegesetz 2002") als Referenten mitgewirkt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates befand sich von Oktober 2003 bis Anfang September 2006 in Karenz. Zur besseren Bewältigung des dadurch für die UVS-Mitglieder entstandenen Mehraufwandes stand dem Verwaltungssenat von September 2005 bis Anfang Oktober 2006 eine halbtägig beschäftigte Juristin zur Verfügung.

Das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates bestand bis September 2006 aus zwei Sekretärinnen, ab September 2006 kam eine halbtägig beschäftigte Sekretärin hinzu. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

B Verfahren

1. Im Jahr 2006 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1297) im Vergleich zum Vorjahr (1252) um etwas mehr als drei Prozent zugenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtssachen betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist gegenüber dem Vorjahr von 21 auf 22 geringfügig angestiegen.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenausschreibungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (29 Prozent) gegenüber dem Vorjahr (28 Prozent) geringfügig zugenommen. Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben ist die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (80 Fälle).

2. Die Erledigungszahl von 1260 ist insgesamt um acht Prozent höher als jene des Vorjahres (1166).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 562 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 39 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um ca sechs Prozent höher als zu Beginn des Berichtsjahres (528 Rechtssachen).
4. In ca 50 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2005: ca 45 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Zollbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

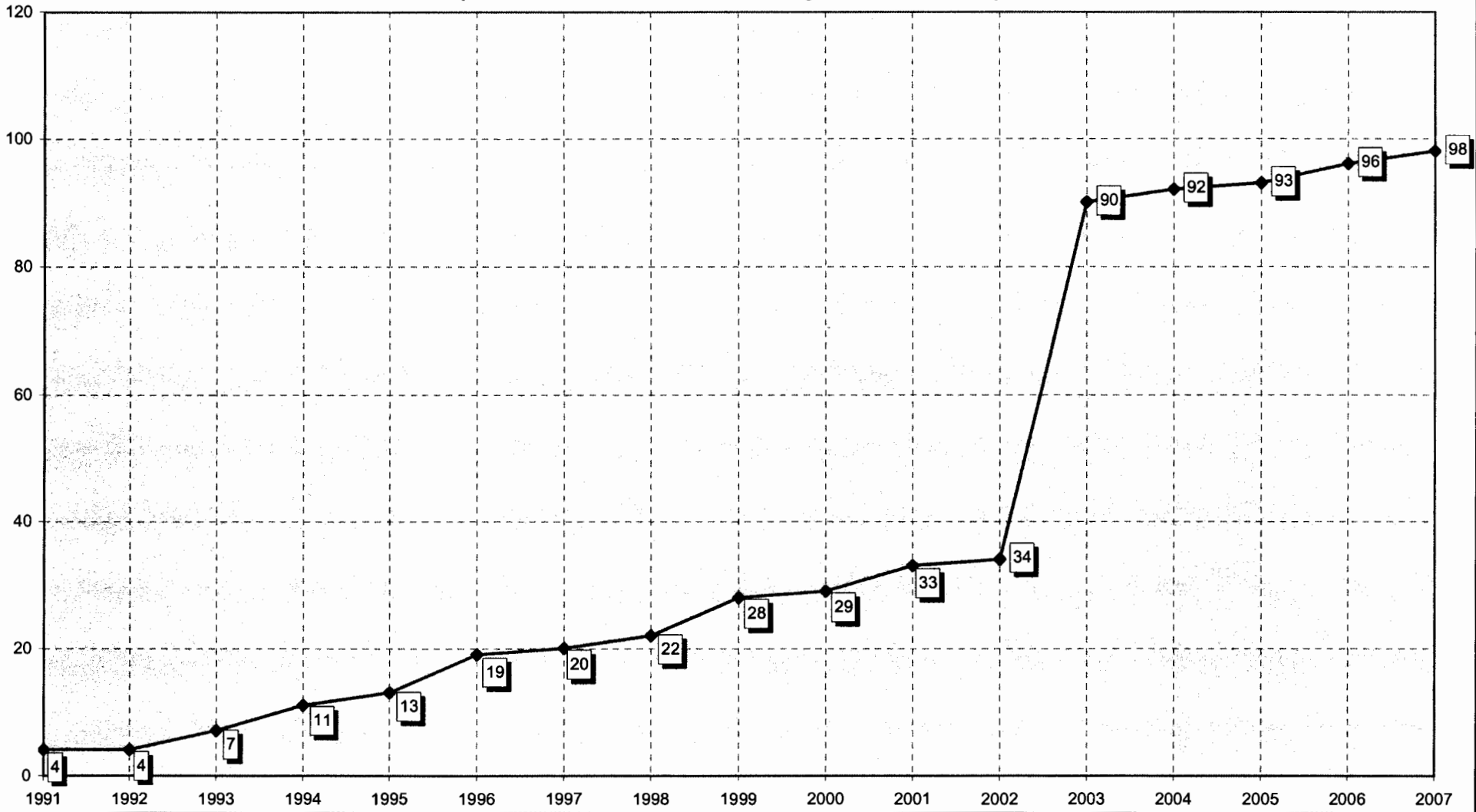
An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Insgesamt hat in 69 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte teilgenommen.

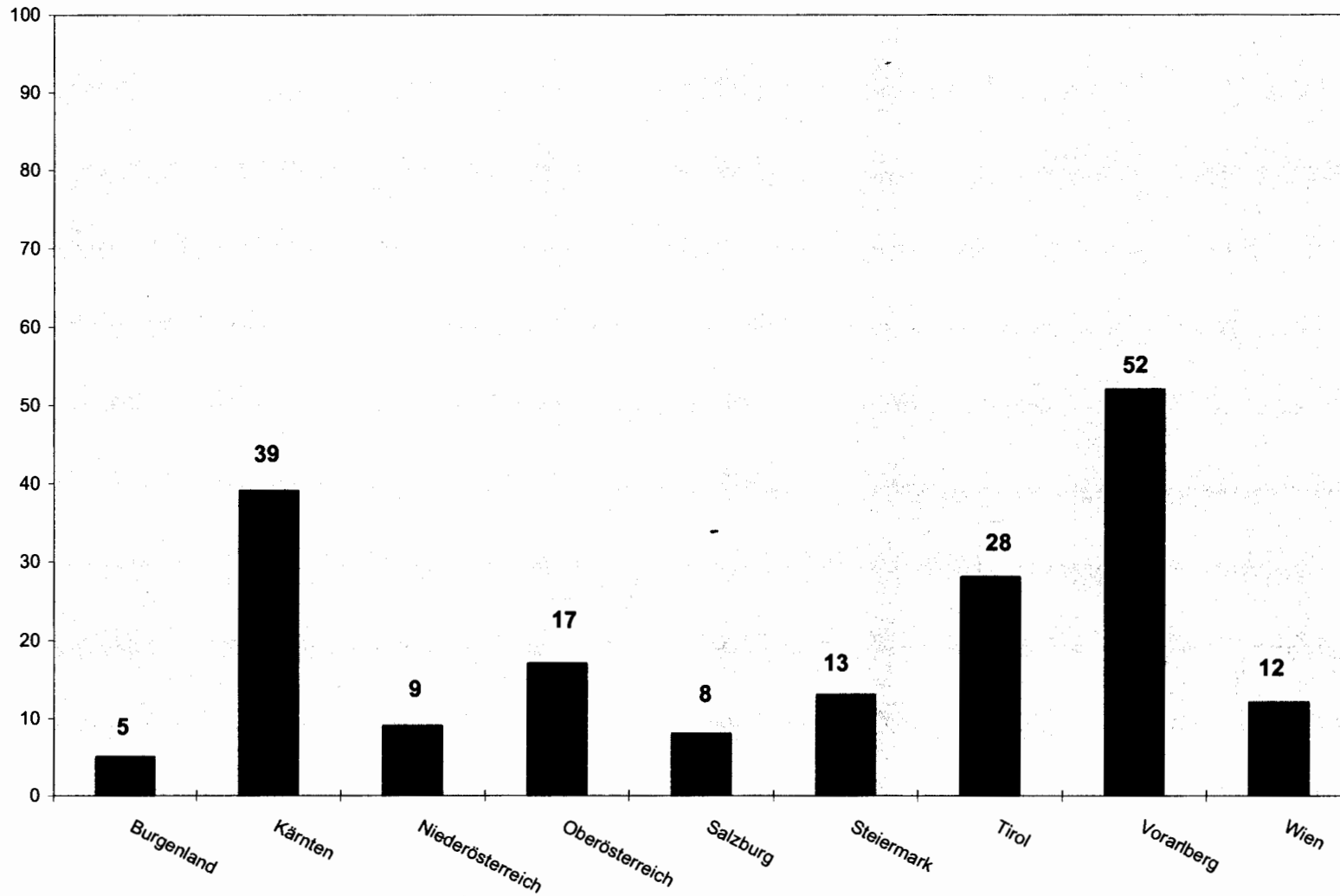
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2006**
(nach betroffenen Gesetzen*, jeweils zum 1.1.)



gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 11.10.2006)**



ohne Verwaltungsstrafbereich und Maßnahmenbeschwerdebereich

Anlage 3

Im Jahre 2006 anhängig gewordene Rechtssachen:

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen	
Straßenverkehrsordnung 1960	233
Kraftfahrgesetz 1967	169
Bundesstraßenmautgesetz 2002	121
Ausländerbeschäftigungsgesetz	59
Führerscheinggesetz	57
Gewerbeordnung 1994	45
ASVG	26
Güterbeförderungsgesetz 1995	23
Baugesetz	21
Parkabgabegesetz	15
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	13
Sittenpolizeigesetz	13
Gefahrgutbeförderungsgesetz	12
Lebensmittelgesetz 1975 bzw LMSVG	10
Sicherheitspolizeigesetz	8
Fremdengesetz 1997 bzw Fremdenpolizeigesetz 2005	7
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	6
Forstgesetz 1975	6
Immissionsschutzgesetz-Luft	6
Wasserrechtsgesetz 1959	4
Abfallgesetz bzw Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	4
Tiergesundheitsgesetz	3
Tierschutzgesetz	3
Jagdgesetz	3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	3
Arbeitszeitgesetz	3
Gemeindeggesetz	3
Bundesstatistikgesetz	3
Fleischuntersuchungsgesetz	2
EGVG	2
Aids-Gesetz	2
Lärmstörungsgesetz	2
Ärztegesetz 1984	2
Grenzkontrollgesetz	2
Pflanzenschutzmittelgesetz	2
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	2
Meldeggesetz	1
Luftreinhaltegesetz	1
Spielapparategesetz	1
Qualitätsklassengesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Eisenbahngesetz 1957	1
Passgesetz	1
Kommunalsteuergesetz	1
Feuerpolizeiordnung	1
Preisauszeichnungsgesetz	1
Tierseuchengesetz	1

Bodenseefischereigesetz	1
Tierärztegesetz	1
Glücksspielgesetz	1
Apothekengesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	<u>1</u>
	913
2. Maßnahmenbeschwerden	8
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	33
4. Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 1988	2
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	11
6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	7
7. Berufungen nach dem Baugesetz	16
8. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	20
9. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz	14
10. Berufungen nach dem Spitalgesetz	1
11. Berufungen nach dem Auskunftsgesetz	1
12. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	3
13. Berufungen nach dem Ärztegesetz 1984	1
14. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	18
15. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	64
16. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	138
17. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
18. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	38
19. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1
21. Berufungen nach dem Kraftfahrliniengesetz	1
22. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	5
23. Devolutionsanträge	1
Gesamt	<u>1297</u>

Anlage 4

Im Jahre 2006 erledigte Rechtssachen:

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	74
Abweisung	345
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	204
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	202
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	23
Einstellung wegen Verjährung	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	40
	<hr/>
	892
2. Maßnahmenbeschwerden:	
Zurückweisung	4
Abweisung	10
Stattgebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	17
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	23
Stattgebung	17
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	3
	<hr/>
	46
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	4
Stattgebung	3
Sonstiges	2
	<hr/>
	12

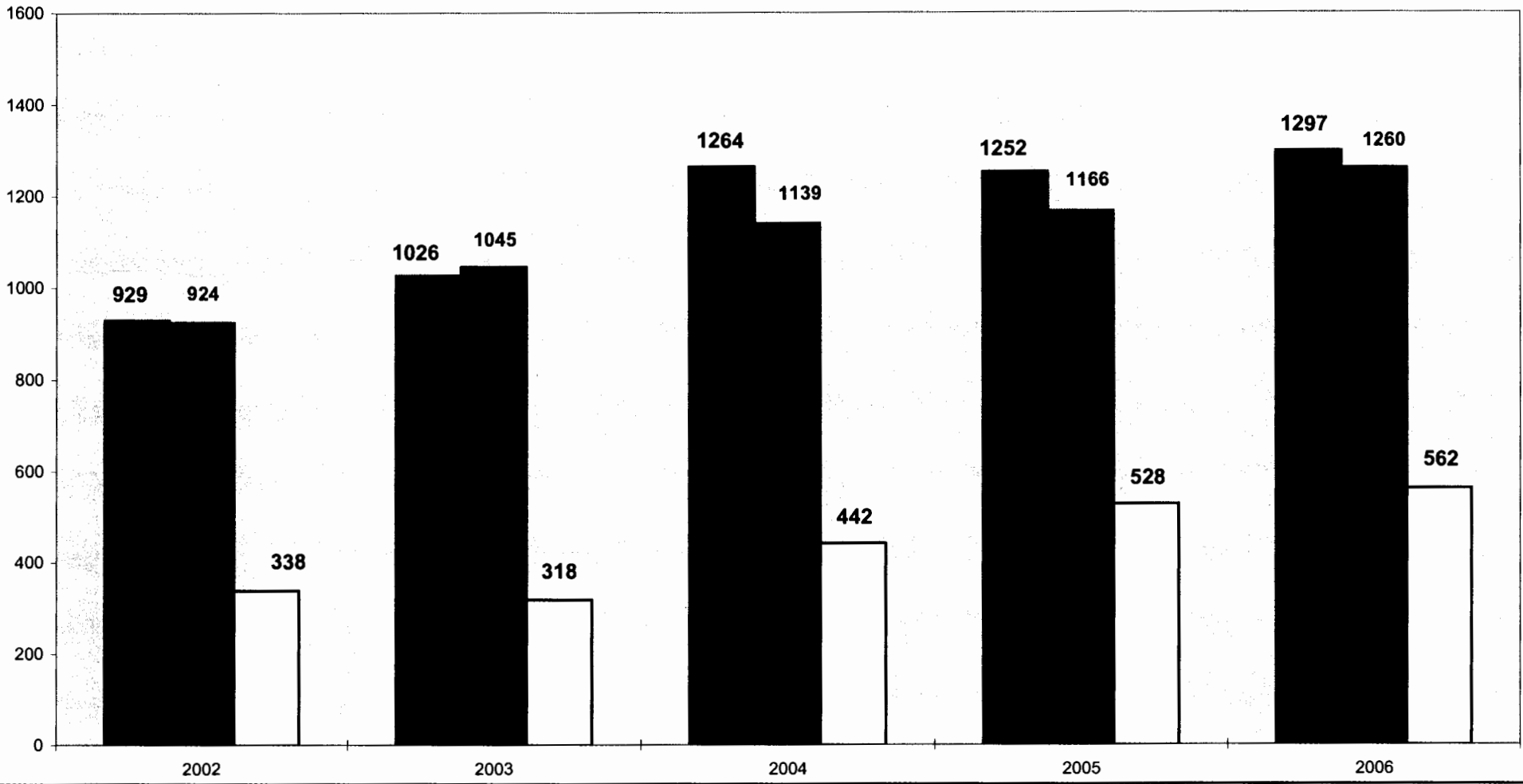
7. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	6
	<hr/>
	7
8. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	12
Stattgebung	5
Sonstiges	1
	<hr/>
	20
9. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	5
Abweisung	7
Stattgebung	4
Sonstiges	1
	<hr/>
	17
10. Berufungen nach dem Landesforstgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
11. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	7
12. Berufungen nach dem Spitalgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
13. Berufungen nach dem Auskunftsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

14. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Abweisung	2
Stattgebung	1
	<hr/>
	3
15. Berufungen nach dem Ärztegesetz 1984:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
16. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Abweisung	11
Stattgebung	6
	<hr/>
	17
17. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Abweisung	7
Stattgebung	18
Teilweise Stattgebung	11
	<hr/>
	36
18. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	66
Stattgebung	21
Teilweise Stattgebung	23
Sonstiges	14
	<hr/>
	127
19. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 :	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
20. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	7
Abweisung	24
Stattgebung	9
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	42

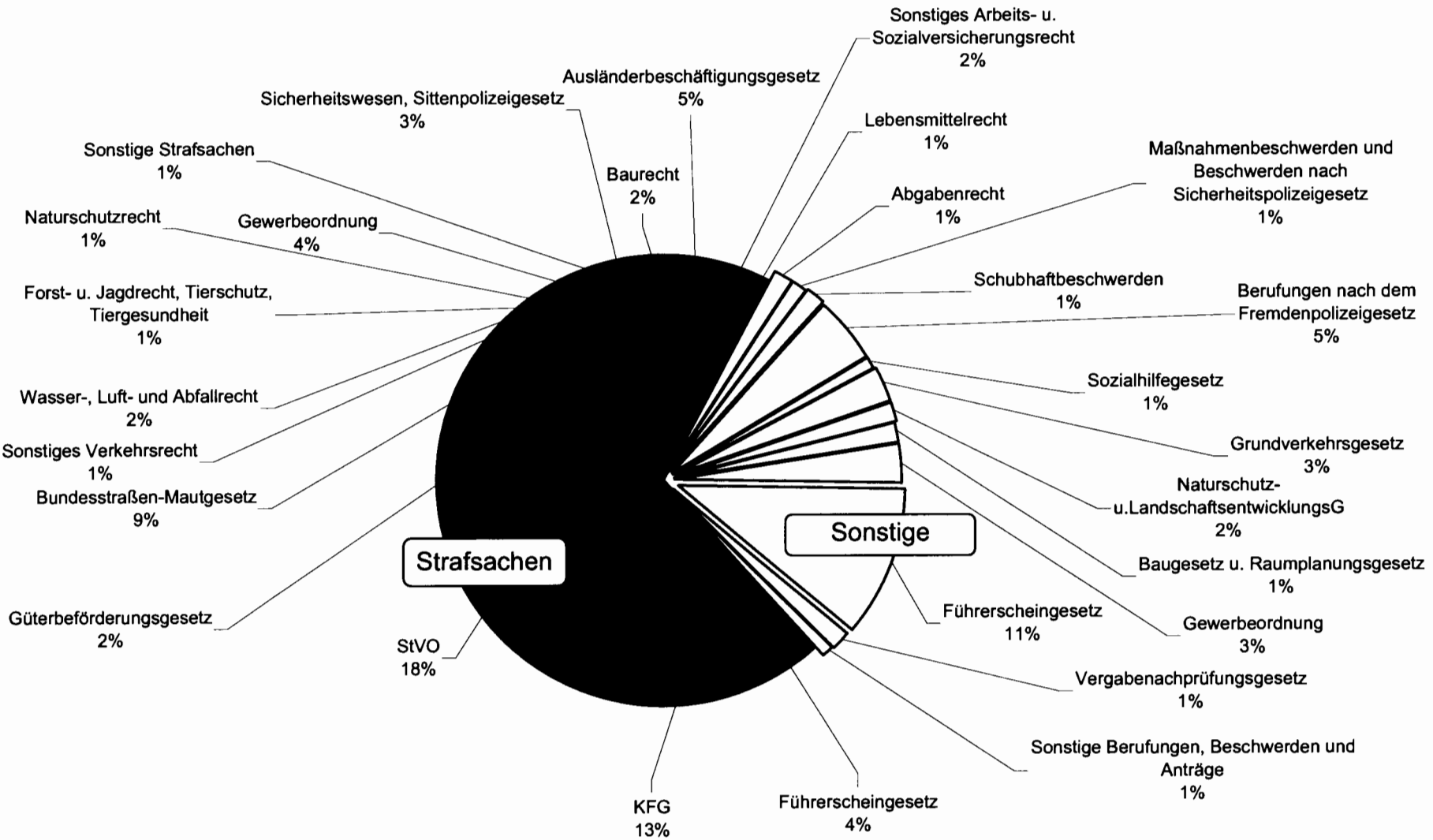
21. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967:	
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
22. Berufungen nach dem Kraftfahrliniengesetz:	
Sonstiges	2
	<hr/>
	2
23. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	4
24. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
Gesamt	<hr/>
	1260

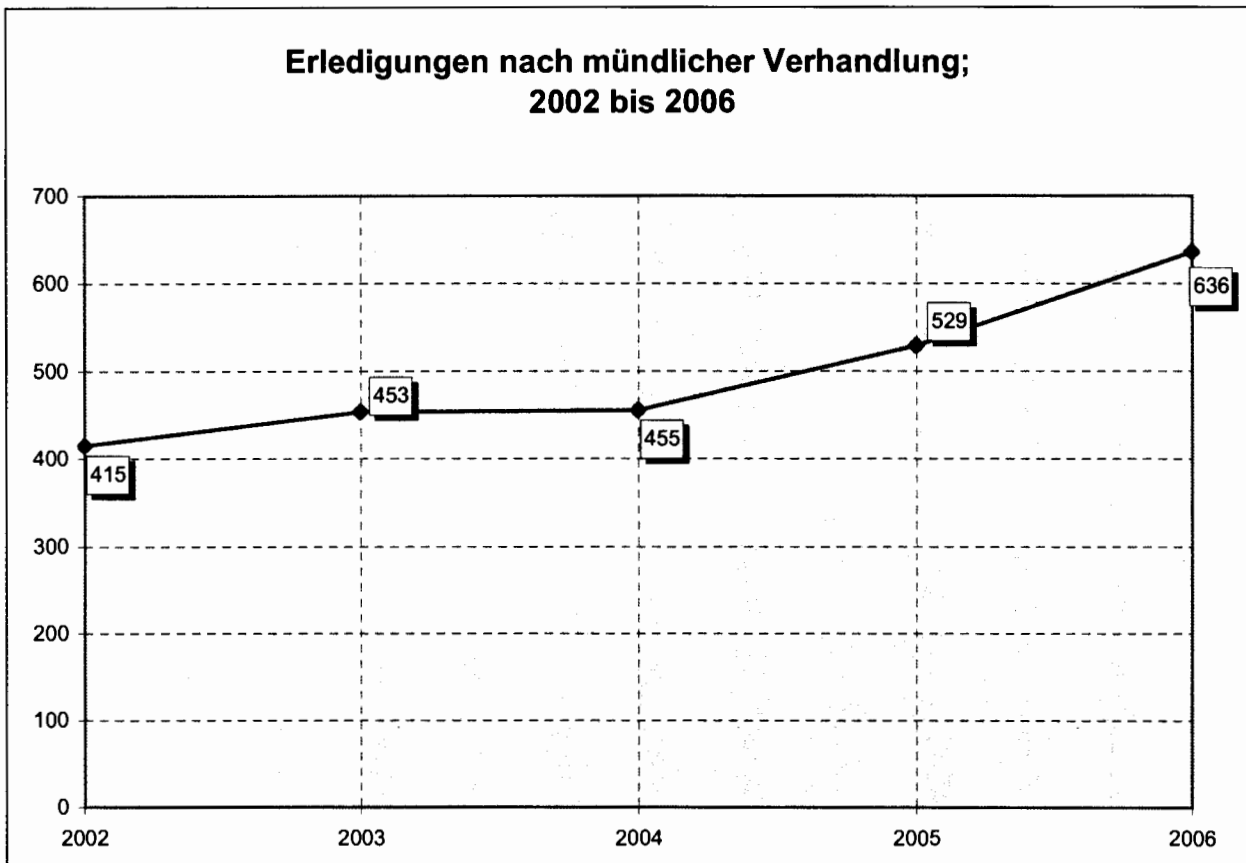
Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 2002 bis 2006

- Anfall
- Erledigungen
- offene Fälle zum 31.12. (gesamt)

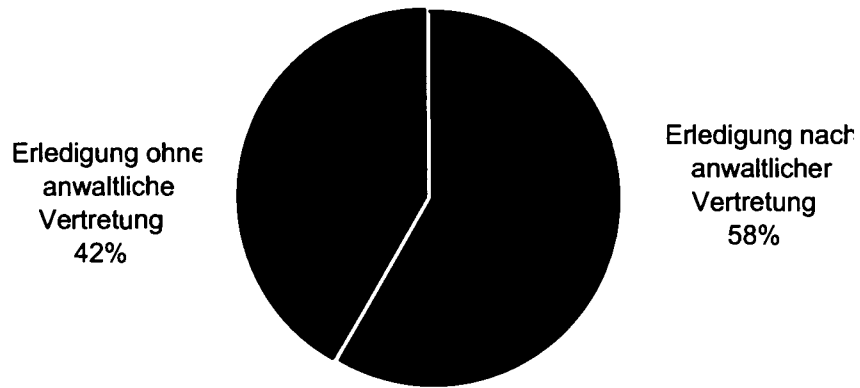


Anfall von Rechtssachen; 2006

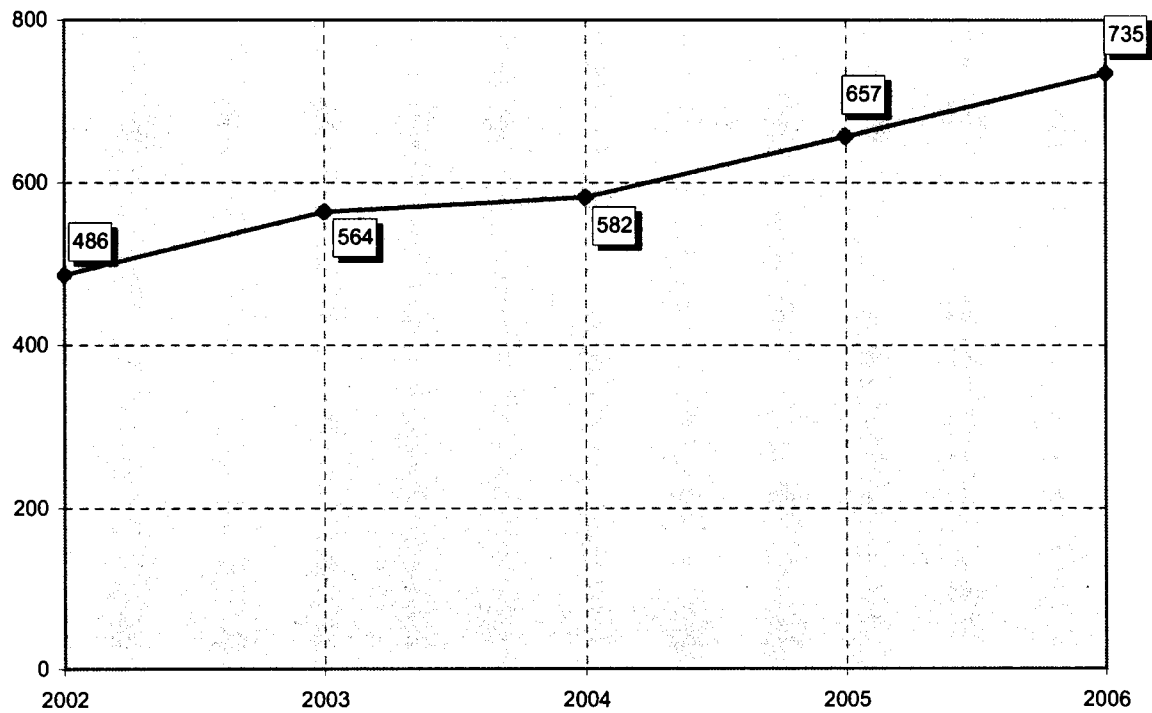




Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2006



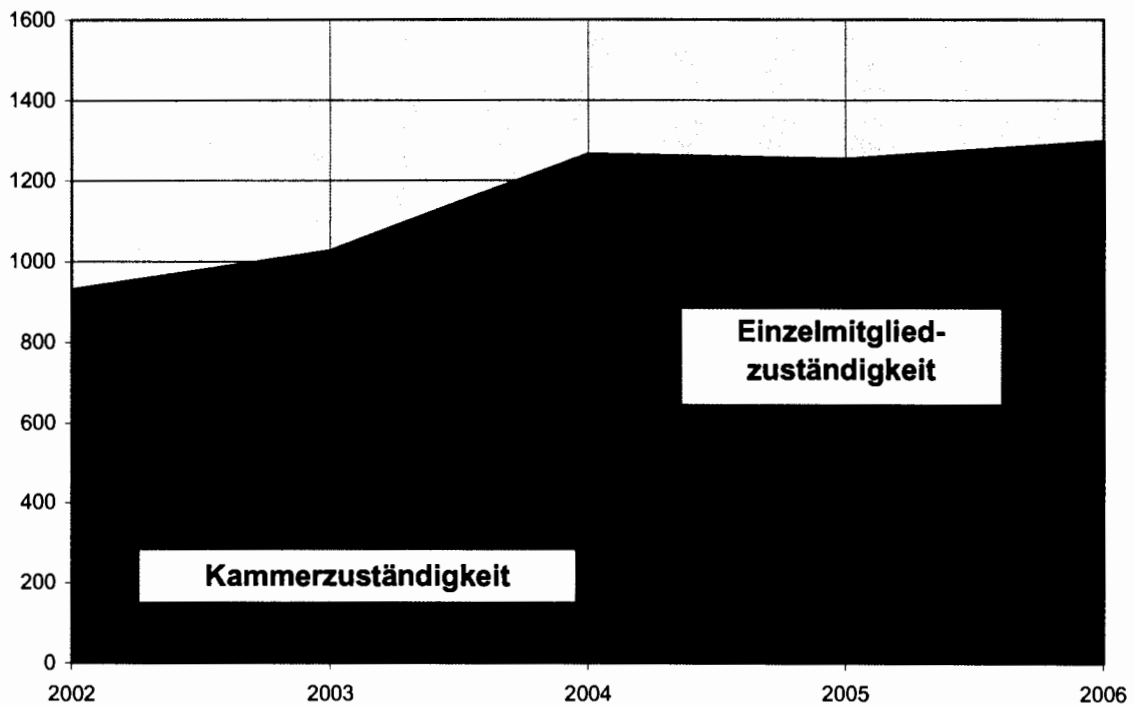
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2002 bis 2006



Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2006



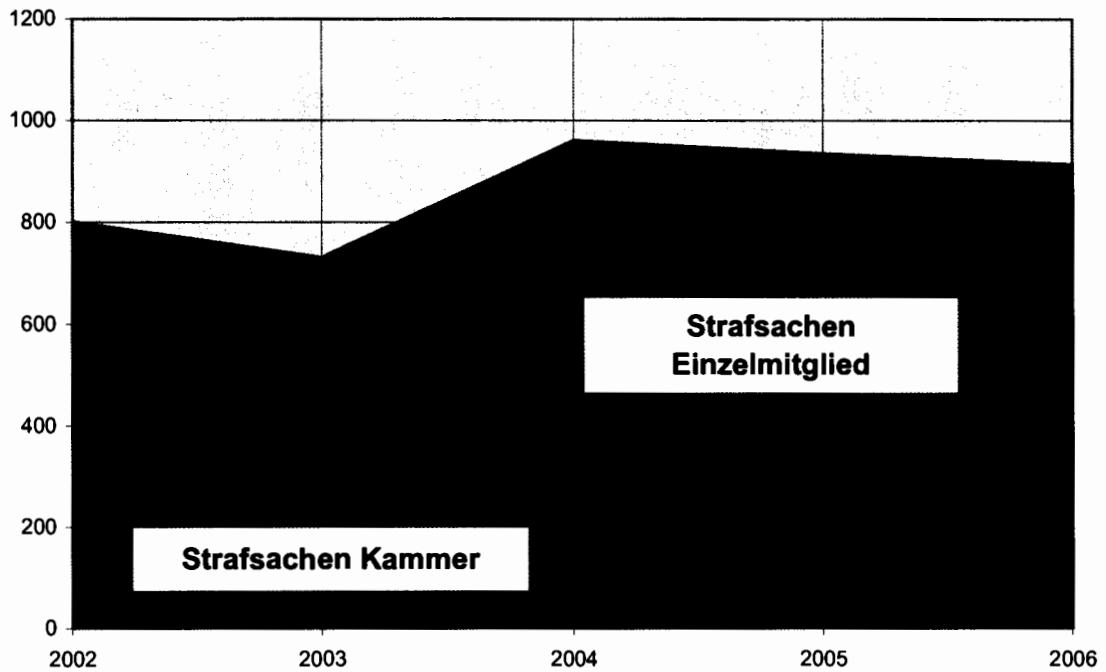
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2002 bis 2006

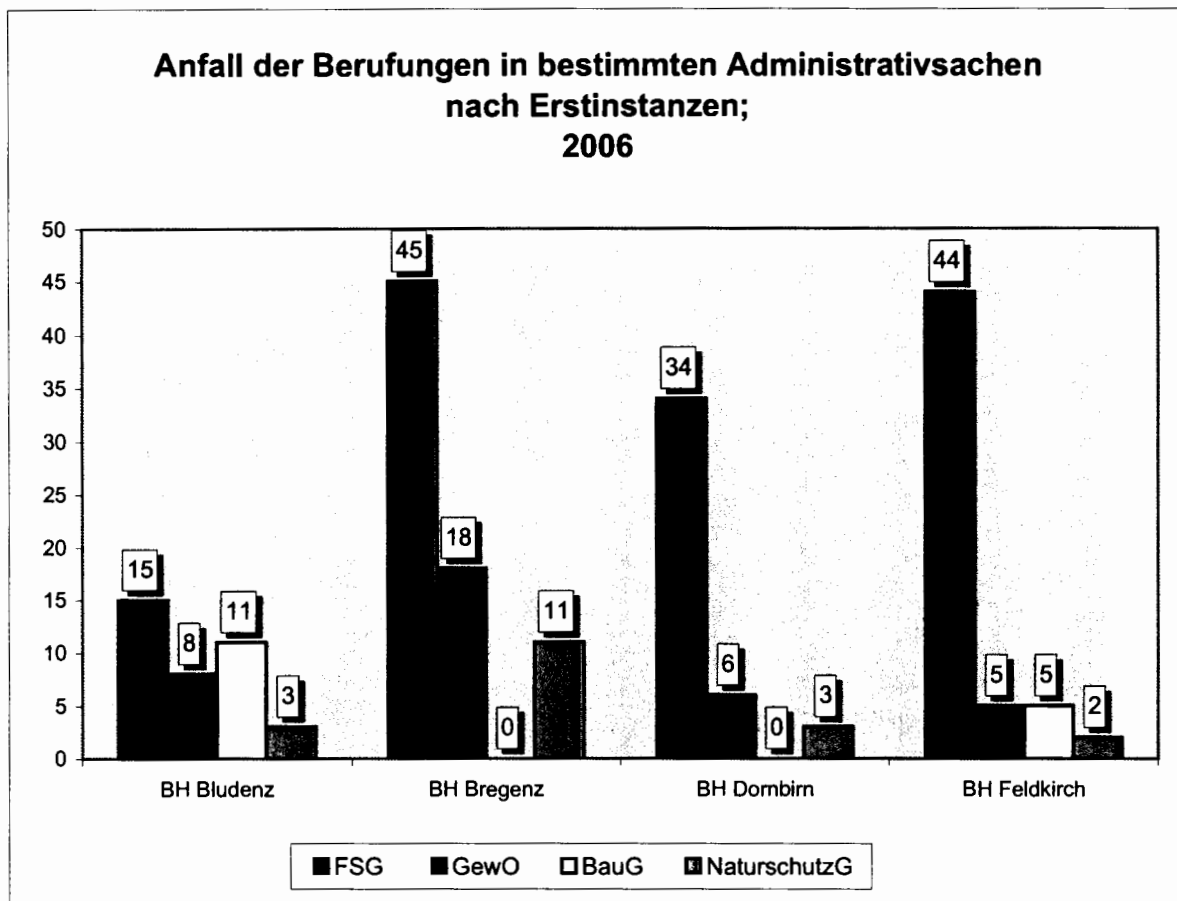
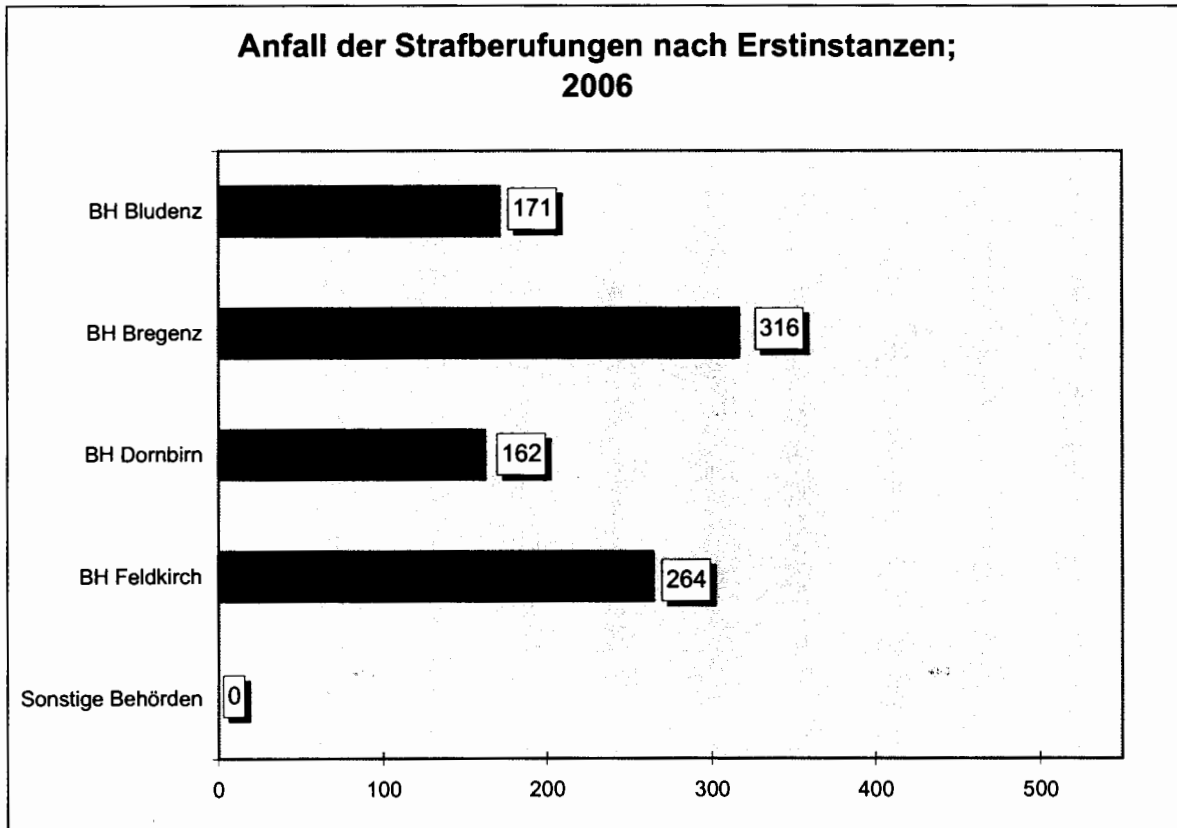


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2006**

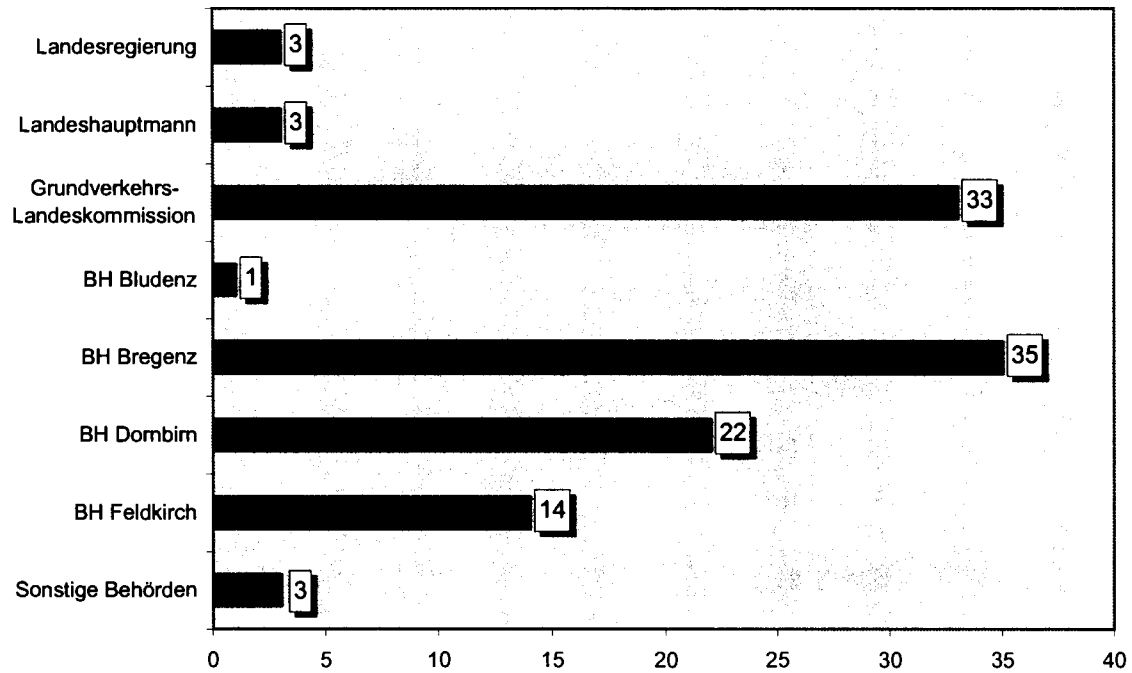


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2002 bis 2006**

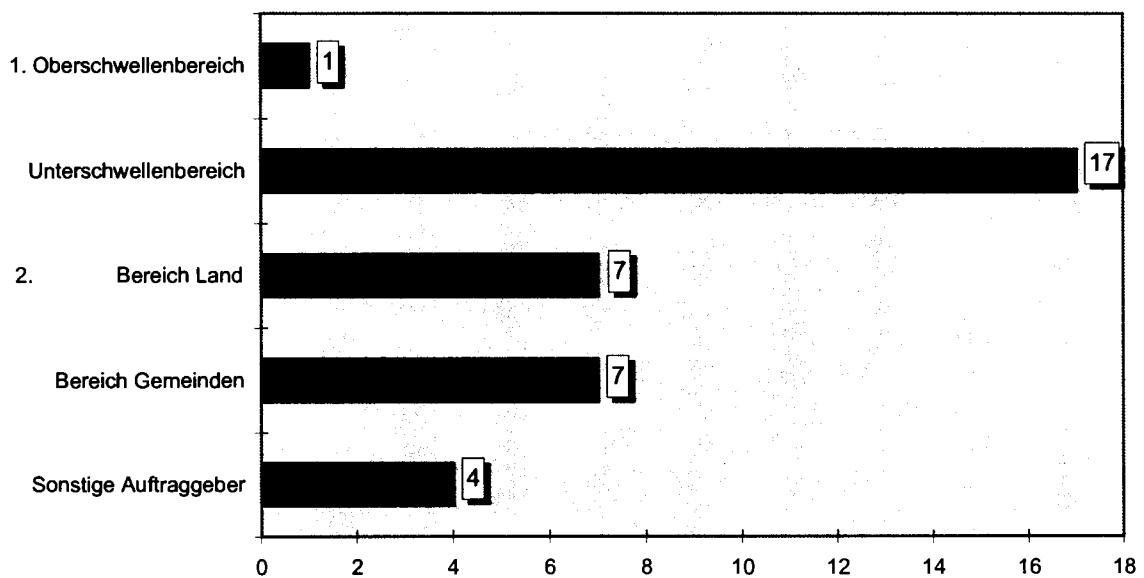




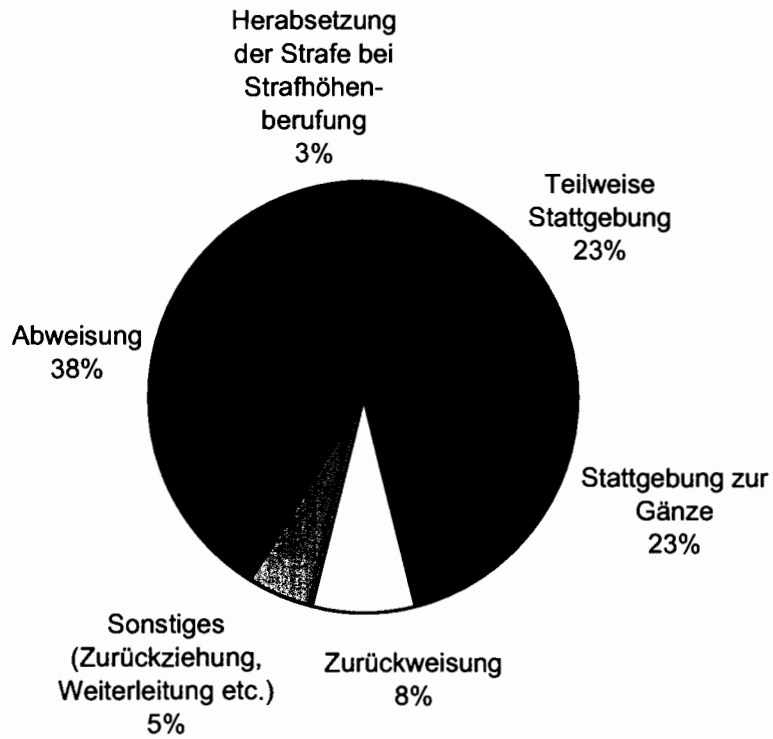
Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erinstanzen; 2006



Anfall von Vergabenaachprüfungsanträgen 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2006



Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen; 2006



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Berufungen, Beschwerden und Anträge; 2006

